

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXIII. Band 5. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 15. August 1995

	Seite
<b>Inhalt:</b> Nr. 61 Einberufung zur 11. Tagung der 44. Synode .....	89
Nr. 62 Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen .....	90
Nr. 63 Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung .....	90
Nr. 64 Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes .....	91
Nr. 65 Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes .....	91
Nr. 66 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 14. November 1994.....	92
Nr. 67 Haushaltsplan der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 1995 und 1996.....	92
Nr. 68 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 26. Änderung der Dienstvertragsordnung .....	93
Nr. 69 Neubildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission .....	93
Nr. 70 Zusammensetzung der Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen .....	94
Nr. 71 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 28. Februar 1995 .....	94
Nr. 72 Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung.....	94
Nr. 73 Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung .....	95
Nr. 74 Bekanntmachung der Änderung der Richtlinien zur Ersten theologischen Prüfung .....	95
Nr. 75 Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen .....	96
Nr. 76 Kirchengesetz über die Neubenennung der Pfarrstellen sowie über die Aufhebung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Ansgar Eversten .....	96
Nr. 77 Kirchengesetz über die Aufhebung der vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Nordenham.....	96
Nr. 78 Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung von sieben landeskirchlichen Pfarrstellen für besondere Dienste .....	96
Nr. 79 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Kirchenverbänden in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Kirchenverbandsgesetz).....	97
Nr. 80 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung .....	97
Nr. 81 Beschluß über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg im Gebiet des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 1995 .....	97
Nr. 82 Veränderung der 44. Synode und Wahlen .....	97
Nr. 83 Wort der Synode zum Thema „Jugendarbeit“ .....	97
Nr. 84 Anordnung der Wahlen zur 45. Synode.....	98
Nr. 85 Bekanntmachung der Verordnung zur Fortschreibung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen und zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft.....	99
Nachrichten .....	99

### Nr. 61

#### Einberufung zur 11. Tagung der 44. Synode

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

**Dienstag, den 16. Mai 1995,**

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Herrn Pfarrer Carels gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der

Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Donnerstag, dem 18. Mai 1995, abends beendet sein.

Am Sonntag, dem 14. Mai 1995, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Anträge und Eingaben an die Synode sind bis zum 2. Mai 1995 über den Oberkirchenrat einzureichen.

Oldenburg, den 3. April 1995

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Sievers  
Bischof

## Nr. 62

### Bekanntmachung der Änderung im Theologischen Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung im Theologischen Prüfungsamt des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 12. Oktober 1994 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 15/1994, Seite 167) bekannt.

Oldenburg, den 01. Juni 1995

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Pohlmann  
Oberkirchenrat

### Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Oldenburg, den 12. Oktober 1994

Der Rat der Konföderation hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch Kirchengesetz vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 für die restliche Dauer der am 1. April 1990 begonnenen sechsjährigen Amtszeit des Prüfungsamtes als Nachfolger von Oberlandeskirchenrat Georg Ferdinand Berger, Hannover, Oberlandeskirchenrat Michael Wöller, Hannover, zum Mitglied des Prüfungsamtes berufen.

### Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Sievers  
Vorsitzender

## Nr. 63

### Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 11. November 1994

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 11. November 1994 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 16/1994, S. 175) bekannt.

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Ristow  
Oberkirchenrat

### Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung

Vom 11. November 1994

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO –) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 21. November 1988 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 164), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird nach den Worten „Die Mitglieder der“ das Wort „kirchenleitenden“ eingefügt.
2. Nach § 61 wird folgender § 61 a eingefügt:

#### „§ 61 a

Die Beteiligten sind über das Rechtsmittel zu belehren. Die Vorschriften des § 54 sind entsprechend anzuwenden.“

3. § 66 erhält folgende Fassung:

#### „§ 66

- (1) Die Revision ist gegeben, wenn der Rechtshof oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung das Revisionsgericht sie zugelassen hat.
- (2) Die Revision ist zuzulassen, wenn
  1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
  2. das Urteil von einer Entscheidung des Revisionsgerichts abweicht und auf der Abweichung beruhen kann,
  3. in Verwaltungssachen der Kirchen, die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sind, eine Verletzung des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Rechts gerügt wird und vorliegen kann,
  4. ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird und vorliegen kann.
- (3) Das Revisionsgericht ist an die Zulassung gebunden.“

4. Nach § 66 wird folgender § 66 a eingefügt:

#### „§ 66 a

- (1) Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.
- (2) Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Rechtshof innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.
- (3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Rechtshof einzureichen. In der Begründung ist darzulegen, daß mindestens eine der Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 vorliegt; im Falle des § 66 Abs. 2 Nr. 2 ist zusätzlich die Entscheidung des Revisionsgerichts zu bezeichnen, von der das Urteil abweicht.
- (4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.
- (5) Hilft der Rechtshof der Beschwerde nicht ab, entscheidet das Revisionsgericht auf Grund schriftlichen Verfahrens durch Beschluß.
- (6) Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Revisionsgericht wird das Urteil rechtskräftig.
- (7) Liegen die Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 vor, kann das Revisionsgericht in dem Beschluß das angefochtene Urteil aufheben und den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.“

5. § 69 erhält folgende Fassung:

#### „§ 69

- (1) Wird die Revision vom Rechtshof zugelassen, so ist die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich bei dem Rechtshof einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Revisionsgericht eingelegt wird. Die Revision muß das angefochtene Urteil bezeichnen.
- (2) Wird der Beschwerde gegen die Nichtzulassung abgeholfen oder läßt das Revisionsgericht die Revision auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung zu, so wird das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt, wenn nicht das Revisionsgericht das angefochtene Urteil nach § 66 a Abs. 7 aufhebt. Der Einlegung einer Revision bedarf es in diesem Falle nicht. Darauf ist in dem Beschluß hinzuweisen.“

6. § 70 erhält folgende Fassung:

#### „§ 70

- (1) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen; im Falle des § 69 Abs. 2 beträgt die Begründungsfrist einen Monat nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision.
- (2) Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag durch den Vorsitzenden des Revisionsgerichts verlängert werden.
- (3) Die Begründung ist bei dem Revisionsgericht einzureichen. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.“

7. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

- (1) Klageänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig. Dies gilt nicht für Beiladungen nach § 20 Abs. 2.
- (2) Ein in Revisionsverfahren nach § 20 Abs. 2 Beigeladener kann Verfahrensmängel nur innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beiladungsbeschlusses rügen. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag durch den Vorsitzenden des Revisionsgerichts verlängert werden.“

8. § 74 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Das Revisionsgericht verweist den Rechtsstreit zurück, wenn der im Revisionsverfahren nach § 72 Abs. 1 Satz 2 Beigeladene ein berechtigtes Interesse daran hat.“
2. Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:  
„(5) Ist die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Rechtschef zurückverwiesen worden, so hat er in seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts zugrunde zu legen.  
(6) Die Entscheidung über die Revision bedarf keiner Begründung, soweit das Revisionsgericht Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend hält. Dies gilt nicht, wenn mit der Revision ausschließlich Verfahrensmängel geltend gemacht werden, und für Rügen, auf denen die Zulassung der Revision beruht.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Januar 1995,
2. in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 6. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 29. Oktober 1994 ausgefertigt.

Oldenburg, den 11. November 1994

**Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers  
Vorsitzender

**Nr. 64**

**Bekanntmachung**

**des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 11. November 1994**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 11. November 1994 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 16/1994, S. 177) bekannt.

Oldenburg, den 1. Juni 1995

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Ristow  
Oberkirchenrat

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes**

Vom 11. November 1994

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG) in der Fassung vom 29. Januar 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 40), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 171), wird in § 29 wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Der Stadtsuperintendent in Hannover erhält eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt nach Absatz 1 und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16. Die Zulage wird ruhegehaltfähig, wenn sie zehn Jahre lang bezogen worden ist.“

§ 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.
- (2) Die Zeit, die der bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandene Amtsinhaber bereits als Stadtsuperintendent verbracht hat, wird auf den Zehnjahreszeitraum nach § 29 Abs. 1 a Satz 2 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes angerechnet.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 6. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 29. Oktober 1994 ausgefertigt.

Oldenburg, den 11. November 1994

**Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers  
Vorsitzender

**Nr. 65**

**Bekanntmachung**

**des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 11. November 1994**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 11. November 1994 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 16/1994, S. 177) bekannt.

Oldenburg, den 1. Juni 1995

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Ristow  
Oberkirchenrat

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes**

Vom 11. November 1994

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 9. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 195), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evan-

gelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 169), wird wie folgt geändert:

In § 66 Abs. 3 werden das Datum „31. Dezember 1994“ durch das Datum „31. Mai 1996“ und das Datum „1. Januar 1995“ durch das Datum „1. Juni 1996“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und in der Konföderation gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am Tage nach der Verkündung in Kraft. In der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) tritt dieses Kirchengesetz gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 6. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 29. Oktober 1994 ausgefertigt.

Oldenburg, den 11. November 1994

**Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers  
Vorsitzender

**Nr. 66**

**Bekanntmachung  
der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusam-

mensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 16/1994, S. 178) bekannt.

Oldenburg, den 1. Juni 1995

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Ristow  
Oberkirchenrat

**Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Hannover, den 14. November 1994

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilungen vom 30. 12. 1993 – Kirchl. Amtsbl. 1994 S. 29 – und vom 27. 4. 1994 – Kirchl. Amtsbl. S. 81) hat sich wie folgt geändert:

**Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger**

Aus der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat der Rat der Konföderation für das ausgeschiedene Mitglied Kirchenverwaltungsoberrat Hinzpeter den Kirchenverwaltungsoberrat Werner Papenhausen (bisher Stellvertreter) und als stellvertretendes Mitglied Frau Hannelore Schüürmann entsandt.

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Geschäftsstelle  
Behrens

**Nr. 67**

**Bekanntmachung  
des Haushaltsplanes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 1995 und 1996**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Haushaltsplan der Konfö-

**Haushaltsplan  
der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 1995 und 1996**

Bezeichnung	Einnahme		Ausgabe	
	Ansatz 1995 DM	Ansatz 1996 DM	Ansatz 1995 DM	Ansatz 1996 DM
0680 Theologisches Prüfungsamt	11 720		11 720	12 000
1520 Kirchl. Dienst in Polizei und Zoll			734 850	750 850
1553 Nds. Arbeitskreis/Arbeitsstelle Konziliarer Prozeß	85 410		85 410	85 410
4130 EZ (Soldatenausgabe)			71 000	73 000
4139 Verband Ev. Publizistik gGmbH			2 039 350	2 103 390
4221 Ev. Kirchenfunk Nieders. GmbH			2 215 030	2 280 000
5200 Ev. Erwachsenenbildung			1 843 570	1 871 040
5500 Kirchengesch. Wissensch.			27 000	30 000
7100 Synodale Gremien			2 000	2 200
7140 Synode			4 000	4 000
7200 Rat			1 000	1 000
7300 Konferenz der ltd. Geistlichen			1 000	1 000
7400 Beratende Gremien			20 000	20 000
7600 Geschäftsstelle			646 400	664 000
7691 Arbeits- u. Dienstr. Kommission	158 600		158 600	160 300
7820 Rechtshof	44 100		44 100	44 900
7860 Schiedsgerichtsbarkeit	70 215		70 215	72 300
7880 Schlichtungskommission/Nominierungsausschuß	2 000		2 000	2 000
8300 Geld-(Kapital-)Vermögen	30 000			30 000
9200 Allgem. Umlage d. Kirchen	7 437 200			7 660 480
9811 Verstärkungsmittel			20 000	20 000
9900 Abwicklung der Vorjahre/Überschuß	158 000			130 000
Summe	7 997 245		7 997 245	8 197 390

deration evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 vom 29. Oktober 1994 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 16/1994, S. 178) bekannt.

Oldenburg, den 1. Juni 1995

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Ristow  
Oberkirchenrat

#### **Haushaltsplan der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 1995 und 1996**

Hannover, den 15. November 1994

Nachstehend veröffentlichen wir den Haushaltsplan der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 1995 und 1996. Die 6. Synode der Konföderation hat den Haushaltsbeschuß am 29. Oktober 1994 gefaßt und den Haushaltsplan feststellt.

#### **Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Geschäftsstelle  
Behrens

### **Nr. 68**

#### **Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 26. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 22. November 1994 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 1/1995, Seite 1) bekannt.

Oldenburg, den 1. Juni 1995

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Ristow  
Oberkirchenrat

#### **Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 26. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 6. Januar 1995

Nachstehend geben wir den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 22. November 1994 über die 26. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

#### **Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Geschäftsstelle  
Behrens

#### **26. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Vom 22. November 1994

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 143), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 25. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 20. April 1994 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1994 S. 91), wie folgt geändert:

#### **§ 1**

#### **Änderung der Dienstvertragsordnung**

§ 50 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „in Höhe der Bezüge eines Monats“ gestrichen.

2. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bezüge“ die Worte „unter Berücksichtigung des jeweiligen Bemessungssatzes für die Zuwendung der Mitarbeiter, auf deren Dienstverhältnisse der Bundes-Angestelltentarifvertrag oder der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder anzuwenden ist“ eingefügt.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. November 1994 in Kraft.  
Hannover, den 22. November 1994

#### **Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**

Dr. von Tiling  
Vorsitzender

### **Nr. 69**

#### **Bekanntmachung der Neubildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Neubildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 1/1995, Seite 2) bekannt.

Oldenburg, den 1. Juni 1995

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Ristow  
Oberkirchenrat

#### **Neubildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission**

Oldenburg, den 16. Dezember 1994

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 23 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes (MG) vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 33) mit Wirkung vom 1. Januar 1995 für die Dauer von vier Jahren zu Mitgliedern der Schlichtungskommission berufen:

Vorsitzender:

Präsident des Landessozialgerichts Dr. Peter Lindemann, Celle  
(Stellvertreter: Landgerichtspräsident Kurt Chappuzeau, Hannover)

Mitglieder:

Hans-Joachim Buttler, Helmstedt  
(Stellvertreterin: Brigitte Beulshausen, Badenhausen)

Norbert Bengsch, Goslar  
(Stellvertreterin: Irmela-Carmen Dönitz, Salzgitter)

Dr. Heinz Ruitmann, Oldenburg  
(Stellvertreter: Heinz Heinsen, Großenkneten)

Hans-Gerold Duis, Bad Zwischenahn  
(Stellvertreter: Uwe Möller, Westerstede)

Irene Hüffmeyer, Lilienthal  
(Stellvertreterin: Dr. med. Ilse Konietzko, Neustadt)

Dipl.-Ing. Gustav Behre, Adenstedt  
(Stellvertreter: Pastor Martin Berndt, Uelzen)

Professor Dr. Dietlef Niklaus, Dassel  
(Stellvertreter: Burkhard Biesalski, Pattensen)

Berufssoldat a. D. Adalbert von der Recke, Celle-Boye  
(Stellvertreter: Ernst-Jürgen Winteler, Hildesheim)

#### **Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers  
Vorsitzender

## Nr. 70

### **Bekanntmachung der Zusammensetzung der Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die vom Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen berufenen Mitglieder der Schiedsstelle der Konföderation (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/1995, Seite 37) bekannt.

Oldenburg, den 01. Juni 1995

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Ristow  
Oberkirchenrat

### **Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Hannover, den 6. Februar 1995

Die Zusammensetzung der Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat sich durch das Kirchengesetz der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 11. November 1994 (Kirchl. Amtsbl. S. 177) und durch Beschluß des Rates der Konföderation vom 20. Dezember 1994 geändert. Nachstehend werden die für die verbleibende Amtszeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Mai 1996 in die Schiedsstelle berufenen Mitglieder bekanntgegeben:

Vorsitzender:

Richter am Landesarbeitsgericht Detlev Hannes, Hannover

stellvertretende Vorsitzende:

Richter am Arbeitsgericht, Dr. Burkhard Voigt, Braunschweig

Sozialgerichtsdirektor Hartmut Krause, Braunschweig

Arbeitsgerichtsdirektor Gerhard Ohlendorf, Hameln

Rechtsanwalt Dr. Ulf Kapahnke, Wolfenbüttel

Arbeitsgerichtsdirektorin Martha Jansen, Emden

Beisitzer gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 2 MVG a.F.:

Angestellte Susanne Bock, Oldenburg

Landeskirchenoberamtsrat Ortwin Böhning, Wolfenbüttel

Kirchenrätin Freia Bosse, Braunschweig

Landeskirchenoberamtsrat Harald Dube, Wolfenbüttel

Kirchenamtsrat Diethelm Gause, Holzminden

Kirchenverwaltungsleiter Horst Grewing, Oldenburg

Kirchenverwaltungsleiter Heinrich Helwing, Bockenem

Friedrich Hinrichs, Oldenburg

Kirchenverwaltungsoberrat Lothar Jungbluth, Hannover

Kirchenamtsrat Friedhelm Kleinke, Celle

Kirchenverwaltungsleiterin Regine Koch, Hameln

Landeskirchenoberamtsrat Gottfried Rohde, Wolfenbüttel

Hannelore Schüürmann, Oldenburg

Landeskirchenoberamtsrat Martin Weitemeier, Wolfenbüttel

Beisitzer gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 3 MVG a. F.:

Peter Barth, Oldenburg

Elisabeth Berndt, Wolfenbüttel

Karlheinz Bodsch, Wolfenbüttel

Peter von der Dovenmühle, Oldenburg

Jörg Eikmann, Braunschweig

Harald Herrmann, Jever

Hans-Joachim Kindermann, Hannover

Dieter Kühnbaum, Sickinge

Otto Malcher, Hildesheim

Werner Massow, Göttingen

Hubert Rieping, Göttingen

Gabriele Sprehe, Ahlhorn

Sabine Staberow, Lengede

Werner Wanzelius, Wilhelmshaven

Anita Weppner, Northeim.

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Geschäftsstelle

Behrens

## Nr. 71

### **Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/1995, S. 38) bekannt.

Oldenburg, den 1. Juni 1995

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Ristow  
Oberkirchenrat

### **Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Hannover, den 28. Februar 1995

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 30. 12. 1993 – Kirchl. Amtsbl. 1994, S. 29, vom 27. 4. 1994 – Kirchl. Amtsbl. S. 81 – und vom 14. 11. 1994 – Kirchl. Amtsbl. S. 178 – hat sich wie folgt geändert:

Als Vertreter der Pfarrerschaft, die an den Beratungen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gemäß § 13 Abs. 4 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes ohne Stimmrecht teilnehmen, ist als Stellvertreter für Pfarrer a. Pr. Ulf Burbach, Remlingen,

**Pfarrer Rainer Kopisch, Braunschweig,**

benannt worden.

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Geschäftsstelle

Behrens

## Nr. 72

### **Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 14. März 1995**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 14. März 1995 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 4/1995, S. 53) bekannt.

Oldenburg, den 1. Juni 1995

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Pohlmann  
Oberkirchenrat

### **Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung**

Vom 14. März 1995

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Februar 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „sollten möglichst“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„An die Stelle einer Prüfung im Fach Philosophie kann eine Prüfung in einem der Fächer Pädagogik, Psychologie, Religionswissenschaften oder Soziologie treten, wenn zureichende Studienleistungen in den genannten Fächern nachgewiesen werden.“
3. In § 6 Abs. 5 werden nach dem Wort „getäuscht“ die Worte „oder nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt“ eingefügt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 4 werden der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„wenn die Prüfung spätestens beim übernächsten Termin abgeschlossen wird.“
  - b) In Absatz 5 Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „oder einen neuen Termin setzen“ gestrichen.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Der Zeitraum zwischen der ersten und der erneuten Meldung zur Prüfung darf zwei Jahre nicht überschreiten. Das Prüfungsamt kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
  - c) Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Eine erstmals nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb einer Studienzzeit von neun Semestern abgelegt wird. Bei der Ermittlung der Studienzzeit bleiben Studienzeiten von je einem Semester außer Betracht, die für den Erwerb der notwendigen Kenntnisse in der lateinischen, griechischen oder hebräischen Sprache benötigt werden.“
  - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisher einzige Absatz wird Absatz 1.
  - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Der Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann in besonderen Fällen auch bei nicht abgeschlossenen Prüfungen Akteneinsicht gewähren.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft. Sie ist erstmals auf Prüflinge anzuwenden, die sich zum 1. Dezember 1995 zur Prüfung melden.

Hannover, den 14. März 1995

**Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in  
Niedersachsen**

Dr. Sievers  
Vorsitzender

**Nr. 73**

**Bekanntmachung  
des Rates der Konföderation evangelischer  
Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über  
die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung  
vom 14. März 1995**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung vom 14. März 1995 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 4/1995, S. 54) bekannt.

Oldenburg, den 1. Juni 1995

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Pohlmann  
Oberkirchenrat

**Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer  
Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über  
die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung**

Vom 14. März 1995

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

## § 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 58) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen; der bisherige Satz 4 wird neuer Satz 3.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Hannover, den 14. März 1995

**Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in  
Niedersachsen**

Dr. Sievers  
Vorsitzender

**Nr. 74**

**Bekanntmachung  
der Änderung der Richtlinien zur Ersten theologischen  
Prüfung**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung der Richtlinien zur Ersten theologischen Prüfung (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 4/1995, S. 54) bekannt.

Oldenburg, den 1. Juni 1995

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Pohlmann  
Oberkirchenrat

**Änderung der Richtlinien zur Ersten theologischen Prüfung**

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55) und des § 11 Abs. 1 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. März 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 53), werden die Richtlinien des Prüfungsamtes zur Ersten theologischen Prüfung i. d. F. vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 61), geändert am 4. Februar 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 56), wie folgt geändert:

## I.

1. In Abschnitt I Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „1. Januar und der 1. August“ ersetzt durch die Worte „1. Dezember und 1. Juni“.

2. Abschnitt I Nr. 2 Buchst. j) erhält folgende Fassung:

„j) Nachweis von wissenschaftlichen Arbeiten:

Nachweis von drei Proseminararbeiten, davon je eine in einem der folgenden Fächer:

Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Dogmatik/Ethik, Praktische Theologie,

ferner zwei Hauptseminararbeiten, je eine aus den exegetischen, eine aus den historisch-systematischen Fächern und ein homiletischer Entwurf.

Alternativ zu einer dieser Arbeiten kann der benotete Nachweis einer wissenschaftlichen Arbeit in den Bereichen Mission, Oekumene, Diakonie oder Kirchenrecht vorgelegt werden.

Der Nachweis über eine der beiden Hauptseminararbeiten kann durch einen benoteten Nachweis über ein schriftliches Referat in den entsprechenden Disziplinen ersetzt werden.“

3. In Abschnitt III Nr. 3 Satz 5 wird das Wort „Systematik“ durch das Wort „Dogmatik“ ersetzt.

4. In Abschnitt IV Nr. 4 Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

## II.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

Hannover, den 21. März 1995

### **Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Vorsitzender  
Dr. Linnenbrink

## **Nr. 75**

### **Bekanntmachung**

#### **der Änderung im Theologischen Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung im Theologischen Prüfungsamt des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 27. März 1995 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 4/1995, Seite 55) bekannt.

Oldenburg, den 1. Juni 1995

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Pohlmann  
Oberkirchenrat

### **Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Hannover, den 27. März 1995

Der Rat der Konföderation hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch Kirchengesetz vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), mit sofortiger Wirkung für die restliche Dauer der am 1. April 1990 begonnenen sechsjährigen Amtszeit des Prüfungsamtes Herrn Landeskirchenrat Dr. Werner Führer, Bückeberg, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsamtes bestellt.

### **Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Geschäftsstelle  
Behrens

## **Nr. 76**

### **Kirchengesetz**

#### **über die Neubenennung der Pfarrstellen sowie über die Aufhebung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Ansgar Eversten**

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

In der Kirchengemeinde St. Ansgar Eversten erhalten mit Wirkung vom 1. Juni 1995

a) die erste Pfarrstelle der früheren Kirchengemeinde Eversten-Mitte die Bezeichnung „erste Pfarrstelle“;

- b) die zweite Pfarrstelle der früheren Kirchengemeinde Eversten-Mitte die Bezeichnung „zweite Pfarrstelle“;
- c) die zweite Pfarrstelle der früheren Kirchengemeinde Eversten-Nord die Bezeichnung „dritte Pfarrstelle“;
- d) die erste Pfarrstelle der früheren Kirchengemeinde Eversten-Nord die Bezeichnung „vierte Pfarrstelle“.

#### § 2

Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 wird die vierte Pfarrstelle aufgehoben.

#### § 3

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 18. Mai 1995

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Sievers  
Bischof

## **Nr. 77**

### **Kirchengesetz**

#### **über die Aufhebung der vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Nordenham**

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

In der Kirchengemeinde Nordenham wird die vierte Pfarrstelle aufgehoben.

#### § 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

#### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Oldenburg, den 18. Mai 1995

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Sievers  
Bischof

## **Nr. 78**

### **Kirchengesetz**

#### **über die Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung von sieben landeskirchlichen Pfarrstellen für besondere Dienste**

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Die Geltungsdauer des Kirchengesetzes über die Errichtung von sieben landeskirchlichen Pfarrstellen für besondere Dienste (GVBl. XXII. Band, Seite 3) wird bis zum 31. Dezember 2001 verlängert.

#### § 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen.

## § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

Oldenburg, den 18. Mai 1995

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Sievers  
Bischof

**Nr. 79**

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von  
Kirchenverbänden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in  
Oldenburg (Kirchenverbandsgesetz - KVG)  
vom 24. 11. 1994 (GVBl. XXIII. Bd., S. 81)**

## § 1

§ 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Bildung von Kirchenverbänden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Kirchenverbandsgesetz - KVG) vom 24. 11. 94 (GVBl. XXIII. Bd., S. 81) wird gestrichen.

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

Oldenburg, den 18. Mai 1995

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Sievers  
Bischof

**Nr. 80**

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Kirchenordnung vom 20. Februar 1950  
(GVBl. XIII. Bd., S. 135)  
in der Fassung vom 25. Mai 1989 (GVBl. XXII. Bd., S. 3)**

## § 1

- (1) In Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenordnung werden nach dem Wort „Pfarrer“ die Worte „oder Pfarrdiakon“ eingefügt.
- (2) Art. 76 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung: „Dieser hört zuvor die im Kirchenkreis tätigen Pfarrer, Pfarrdiakone und die Hilfsprediger, die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind, sowie die Kirchenältesten, die dem Kreiskirchenrat angehören.“

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Oldenburg, den 18. Mai 1995

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Sievers  
Bischof

**Nr. 81**

**Beschluß  
über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in  
Oldenburg im Gebiet des Landes Niedersachsen für das  
Haushaltsjahr 1995**

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für das Jahr 1995 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird;

die Ermäßigungen nach dem Erlaß des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 10. September 1990 (Nds. MinBl. S. 1202) gelten seitdem unverändert fort. Der Berechnung des Höchstsatzes (Kappung) ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zugrunde zu legen.

Vor Berechnung der Kirchensteuer ist die Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder im Fall der Kappung das zu versteuernde Einkommen nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes zu kürzen.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 7,20 DM jährlich, 1,80 DM vierteljährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich und 0,02 DM täglich erhoben.

2. Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

Oldenburg, den 16. Mai 1995

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Sievers  
Bischof

**Nr. 82**

**Bekanntmachung  
der Veränderung der 44. Synode der Ev.-Luth. Kirche in  
Oldenburg**

Berichtigung der Veränderung der 44. Synode im GVBl. XIII. Bd., 4. Stück Nr. 60: Herr Prof. Dr. Günther Roth, Florianstr. 7, 26131 Oldenburg, in das Kuratorium der Evangelischen Akademie.

Die 44. Synode hat in ihrer Sitzung am 18. Mai 1995

Pfarrer Dieter Qualmann, An der Tonkuhle 6, 26131 Oldenburg, in den Finanzausschuß und den Ausschuß für Gemeindedienst und Seelsorge,

Frau Ursula Grunwald, Unter den Linden 16 A, 26129 Oldenburg, in den Bildungs- und Erziehungsausschuß und den Ausschuß für Gemeindedienst und Seelsorge,

Frau Heide Hensel, Weißenmoorstr. 20 a, 26345 Bockhorn, in den Personalausschuß, den Ausschuß für theologische und liturgische Fragen und den Ausschuß für Gemeindedienst und Seelsorge und

Frau Anne Cordes, Rodenkirchener Str. 26, 26316 Varel, in den Geschäftsausschuß gewählt.

Herr Kirchenamtsrat Erhard Fuhrmann, Hans-Böckler-Str. 8, 26131 Oldenburg, wurde als 1. Stellvertreter des 3. nichtgeistlichen Beisitzers in die Disziplinarkammer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gewählt.

Oldenburg, den 19. Juni 1995

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Ristow  
Oberkirchenrat

**Nr. 83**

**Wort der Synode  
zum Schwerpunktthema „Jugendarbeit“**

Die Synode ist sich bewußt, daß die Kinder- und Jugendarbeit eine Grundaufgabe der Kirche und ihrer Gemeinden ist. Eine einladende Kirche, die ihren in der Taufe und im Missionsbefehl begründeten

Auftrag ernst nimmt, muß in besonderer Weise auf junge Menschen zugehen und dabei auch ihrer gesellschaftlichen Verantwortung nachkommen.

Durch die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit kann die Botschaft des Evangeliums jungen Menschen als Hilfe für die eigene Lebensgestaltung überzeugend nahegebracht werden. Die Kinder- und Jugendarbeit muß stärker als bisher ein Schwerpunkt kirchlicher Arbeit sein. Dazu müssen auch bei angespannter Finanzlage die notwendigen Mittel bereitstehen.

Die Synode fordert die Gemeinden und Kirchenkreise auf, möglichst rasch ihre Kinder- und Jugendarbeit neu zu bedenken und zu Konzeptionen und Verfahrensweisen zu kommen, die die örtlichen und regionalen Besonderheiten berücksichtigen. Ortsgemeinde und Kreisjugenddienst sollten sich dabei ergänzen in dem Bemühen, jungen Menschen Raum für Glaubenserfahrung und selbstverantwortete, aber eben auch gemeinschaftliche Lebensgestaltung aus Glauben zu geben. Junge Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren möchten, sollten dabei besonders gefördert werden. Eine Vernetzung der Jugendarbeit mit den Schulen und mit der Konfirmandenarbeit wird dringend empfohlen.

Rastede-Hankhausen, den 17. Mai 1995

## Nr. 84

### Anordnung der Wahlen zur 45. Synode

Die in dieser Anordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Die Amtsdauer der 44. Synode endet am 31. Dezember 1995. Die 45. Synode wird gem. Artikel 81 der Kirchenordnung (KO) in Verbindung mit dem Kirchengesetz der Konföderation über den Zeitpunkt der Neubildung der Kirchenvorstände, Kirchenkreistage und Landessynoden vom 15. Februar 1981 (GVBl. XX. Band, Seite 49) für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2001 (§ 3 Abs. 1) gebildet. Gem. Artikel 104 Abs. 1 Nr. 5 KO ordnen wir hiermit die Wahlen zur 45. Synode an.

Nach Art. 79 KO sind zu wählen:

1. von den Kreissynoden 36 Kirchenälteste oder sonstige im kirchlichen Leben bewährte Gemeindeglieder,
2. von den Kreissynoden 18 Pfarrer oder Pfarrdiakone, die einer Kreissynode angehören. Die Pfarrkonvente der Kirchenkreise schlagen den Kreissynoden die **doppelte Anzahl** der zu wählenden Pfarrer oder Pfarrdiakone **und** Ersatzmitglieder vor; die Kreissynode kann aus ihrer Mitte den Vorschlag ergänzen.

Ferner beruft der Oberkirchenrat 6 Gemeindeglieder, von denen höchstens 3 Pfarrer sein dürfen.

Die von den Kreissynoden zu wählenden Synodalen verteilen sich auf die Kirchenkreise

Ammerland	4 Älteste	2 Pfarrer / Pfarrdiakone
Brake	1 Ältester	1 Pfarrer / Pfarrdiakon
Butjadingen	2 Älteste	1 Pfarrer / Pfarrdiakon
Cloppenburg	1 Ältester	1 Pfarrer / Pfarrdiakon
Delmenhorst	3 Älteste	1 Pfarrer / Pfarrdiakon
Elsfleth	1 Ältester	1 Pfarrer / Pfarrdiakon
Ganderkesee	3 Älteste	1 Pfarrer / Pfarrdiakon
Jever	3 Älteste	2 Pfarrer / Pfarrdiakone
Oldenburg I	3 Älteste	1 Pfarrer / Pfarrdiakon
Oldenburg II	5 Älteste	2 Pfarrer / Pfarrdiakone
Varel	2 Älteste	1 Pfarrer / Pfarrdiakon
Vechta	1 Ältester	1 Pfarrer / Pfarrdiakon
Wildeshausen	3 Älteste	1 Pfarrer / Pfarrdiakon
Wilhelmshaven	4 Älteste	2 Pfarrer / Pfarrdiakone
	<u>36 Älteste</u>	<u>18 Pfarrer / Pfarrdiakone</u>

Für jeden gewählten oder berufenen Synodalen ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Falle zeitlicher oder dauernder Verhinderung für ihn eintritt.

Für die Durchführung der Wahlen wird auf die Artikel 79 und 131 KO sowie auf § 13 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden (Geschäftsordnung) hingewiesen. Dies bedeutet u. a.,

- a) daß die Kreissynode beschlußfähig sein muß (Art. 131 Abs. 1 KO und § 7 Geschäftsordnung),
- b) daß die Wahlen in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel vorgenommen werden müssen, wenn die Kreissynode nichts anderes beschließt (Art. 131 Abs. 3 KO),
- c) daß die Kreissynode Wahl durch Zuruf beschließen kann, falls kein Widerspruch erfolgt (§ 13 Abs. 2 Geschäftsordnung),
- d) daß die Wahlen nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie auf der den Mitgliedern der Kreissynode mitgeteilten Tagesordnung stehen (§ 13 Abs. 3 Geschäftsordnung).

Es wird vorgeschlagen, die Wahlen in geheimer Abstimmung wie folgt durchzuführen.

I. Wahl der Kirchenältesten oder sonstigen im kirchlichen Leben bewährten Gemeindeglieder:

1. Wahlgang:

- a) Wahlvorschlag  
Wenn aus der Mitte der Kreissynode ein Wahlvorschlag eingebracht wird, kann insgesamt durch Stimmzettel abgestimmt werden. Der Wahlvorschlag muß soviel Namen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Erhält dieser Wahlvorschlag mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, ist die Wahl gültig erfolgt.
- b) Einzelwahl  
Einzelwahlen mit Stimmzettel werden notwendig,  
– wenn das oben beschriebene Wahlverfahren nicht zum Erfolg führt oder  
– wenn kein Wahlvorschlag eingereicht wird oder  
– wenn mehr Kandidaten vorhanden sind, als Mitglieder zur Synode zu wählen sind.

Bei der Einzelwahl gibt jeder Synodale einen Stimmzettel ab, auf den höchstens so viele Namen geschrieben werden, wie Mitglieder zur Synode zu wählen sind. Gewählt sind dann Kirchenälteste oder sonstige im kirchlichen Leben bewährte Gemeindeglieder in der Zahl, die die Kreissynode in die Synode zu entsenden hat, und zwar die mit der höchsten Stimmenzahl, wenn diese jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ausmacht.

2. Wahlgang:

Soweit der 1. Wahlgang nicht zum Erfolg führt, muß ein zweiter Wahlgang stattfinden.

3. Wahlgang:

Wenn auch im 2. Wahlgang nicht alle erforderlichen Mitglieder zur Synode gewählt werden konnten, müssen die fehlenden Mitglieder in einem 3. Wahlgang gewählt werden. Dabei müssen doppelt soviel Kandidaten zur Wahl gestellt werden wie noch zu wählen sind, von denen die gewählt sind, welche die meisten Stimmen erhalten haben (Art. 131 Abs. 4 KO). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (Art. 131 Abs. 2 Satz 2 KO).

Die Wahl der Ersatzmitglieder wird, wenn Einzelwahl erforderlich ist, zweckmäßigerweise in einem besonderen Wahlgang vorgenommen, und zwar in der gleichen Weise wie die Wahl der Synodalen. Zur Förderung einer zügigen Wahl wird darauf hingewiesen, daß die Kreissynode Wahl durch Zuruf (§ 13 Geschäftsordnung) beschließen kann, auch wenn die Synodalen in geheimer Abstimmung gewählt wurden.

II. Wahl der Pfarrer oder Pfarrdiakone:

Die Kreissynode kann aus ihrer Mitte den Vorschlag des Pfarrkonventes ergänzen und wählt dann aus der Reihe der vorgeschlagenen im gleichen Verfahren wie bei der Wahl der zu wählenden Kirchenältesten oder sonstigen im kirchlichen Leben bewährten Gemeindeglieder die Synodalen.

Für die Wahl der Ersatzmitglieder ist nach der Wahl der Synodalen in entsprechender Weise zu verfahren.

Die Kreispfarrer werden gebeten, dafür zu sorgen, daß die Vorschläge der Pfarrkonvente für die zu wählenden Pfarrer/Pfarrdiakone und Ersatzmitglieder rechtzeitig den Kreissynoden vorliegen.

III. Über die Wahlvorgänge ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, aus der im einzelnen zu ersehen ist, in welcher Weise die Wahlen erfolgten. Nach der Wahl sind sämtliche Wahlakten dem Oberkirchenrat zur Vorlage an den Synodalausschuß einzusenden.

Die Kreiskirchenräte werden gebeten, die Wahlen auf den diesjährigen Kreissynoden durchzuführen. Die Kreissynoden sollen

möglichst bis zum 25. November 1995 stattgefunden haben. Auf § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden wird hingewiesen.

Oldenburg, den 20. Juni 1995

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat

## Nr. 85

### Bekanntmachung

#### der Verordnung zur Fortschreibung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen und zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die im Amtsblatt der EKD 1993, S. 481 veröffentlichte Verordnung zur Fortschreibung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen und zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. September 1993 bekannt.

Oldenburg, den 1. Juni 1995

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat

#### Verordnung zur Fortschreibung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 (ABl. EKD S. 346) und zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389).

Vom 10. September 1993.

Der Rat der EKD hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz der EKD folgende Verordnung beschlossen:

Die Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 (ABl. EKD S. 346) wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. § 1 Abschnitte 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

#### Abschnitt 2

Daten der Familienangehörigen  
(Eltern, Kinder, Ehegatten)

Für die Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, ist auch die Aufnahme der Daten des Abschnitts 1 vorzusehen.

#### Abschnitt 3

Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes und seiner  
Familienangehörigen

- 3.1 Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2 Taufort
- 3.3 Konfession bei der Taufe
- 3.4 Taufspruch (Bibelstelle)
- 3.5 Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6 Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7 Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.8 Datum des Übertritts in die Kirche
- 3.9 Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.10 Konfession vor dem Übertritt in die Kirche

- 3.11 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.12 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.13 Konfirmationsdatum
- 3.14 Konfirmationsort
- 3.15 Konfirmationspruch (Bibelstelle)
- 3.16 Firmungsdatum
- 3.17 Firmungsort
- 3.18 Datum der kirchlichen Trauung
- 3.19 Ort der kirchlichen Trauung
- 3.20 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 3.21 Trauspruch (Bibelstelle), Dispens
- 3.22 Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.23 Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.24 Kirchliche Wahlausschließungsgründe
- 3.25 Kirchliche Ämter und Funktionen
- 3.26 Verteilbezirk
- 3.27 Telefonnummern (Telefonbucheintrag)

2. Nach § 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Es darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten, die in Ausübung des Seelsorgeauftrages erhoben worden sind (Seelsorgedaten). Die Daten des § 1 Abschnitt 3 Nrn. 3.25 bis 3.27 werden nicht in den Datenaustausch gemäß § 17 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft einbezogen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Hannover, den 10. September 1993

#### Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Der Vorsitzende -  
Dr. Klaus Engelhardt

## Nachrichten

### Berichtigung

In den Nachrichten im GVBl. XIII. Bd., 4. Stück muß es richtig heißen „Bewerbungsfähigkeit zuerkannt“

### Berufen

01. 03. 1995 Pastor Bernd Göde, auf die Pfarrstelle Varel II  
Pastor Martin Kubatta, auf die Pfarrstelle Varel I
01. 04. 1995 Pfarrer Uwe Löwensen, zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Cloppenburg
01. 05. 1995 Pfarrer Holger Harrack, zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Wilhelmshaven  
Pfarrer Hans-Joachim Schäl, auf die Pfarrstelle Delmenhorst-Heilig-Geist II
01. 06. 1995 Pastor Gundolf Krauel, auf die Pfarrstelle Holle  
Pastor Jürgen Schwartz, auf die Pfarrstelle Osternburg VIII
01. 07. 1995 Pfarrer Michael Gädicke, auf die Pfarrstelle Blexen I  
Pastorin Manuela Wüsteney, auf die Pfarrstelle Dedesdorf
01. 08. 1995 Pfarrerin Sabine Arnold, auf die Pfarrstelle für christliche Unterweisung an den Schulen der Kirchenkreise Ganderkesee und Wildeshausen  
Pfarrer Holger Schülke, auf die Pfarrstelle eines Dozenten für Religionspädagogik  
Pfarrer Rainer Schumann, auf die Pfarrstelle für besondere Dienste VI  
Pfarrer Frank Willenberg, auf die Pfarrstelle für christliche Unterweisung an den Schulen der Kirchengemeinde Cloppenburg

**Eingewiesen/Beauftragt/Angestellt**

01. 08. 1994 Pastorin Bärbel Ziesche-Schäl, mit der Verwaltung der zweiten Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge in Wilhelmshaven (50 %)
01. 03. 1995 Pastor Bernd Göde, mit der Kur- und Klinikseelsorge im Wangerland
01. 05. 1995 Pastor Uwe Barabas, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Golzwarden  
 Pastor Ingmar Hamann, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Neuenhuntrorf (50 %)  
 Pastorin Hille Kamerar, mit der Mithilfe bei der pastoralen Versorgung in der Kirchengemeinde Schortens (50 %)  
 Pastor Eckhard Martin, mit der Mithilfe bei der pastoralen Versorgung in der Kirchengemeinde Wiefelstede (50 %), ab 01. 08. 1995 mit der Erteilung von Religionsunterricht im Schulzentrum Elsfleth  
 Pastorin Antje Morgenstern, mit der pastoralen Versorgung der Reha-Klinik in Wilhelmshaven und des Pflegeheimes und Krankenhauses Bockhorn (50 %)  
 Pastor Helmut Prystav, zur pastoralen Mitversorgung für ein Jahr im Diakonischen Werk Oldenburg  
 Pastorin Bettina Roth, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Rodenkirchen II (50 %)  
 Pastorin Susanne Schulz, mit der Erziehungsurlaubsvertretung in Osternburg II und mit der Wahrnehmung der Seelsorge im Ofenerdieker Wohnstift (50 %)  
 Pastorin Silke Steveker, mit der Verwaltung der Pfarrstelle St. Stephanus I Delmenhorst
01. 06. 1995 Pfarrer Axel Tegtmeyer, mit der Erziehungsurlaubsvertretung in Hude II (50 %)

**Bewerbungsfähigkeit zuerkannt**

01. 02. 1995 Pastor Torsten Nowak  
 Pastorin Doris Scheidemann-Willenberg
01. 03. 1995 Pastor Ralf Scholz-Wieners (Berichtigung der Nachricht im GVBl. XXII Bd., S. 245)
01. 05. 1995 Pastorin Anette Domke  
 Pastor Torsten Kramer  
 Pastor Fritz Pinne  
 Pastorin Gesa Schaer-Pinne
01. 06. 1995 Pastorin Heike Menne  
 Pastor Peter Mienert

**Zu Hilfspredigern ernannt**

01. 05. 1995 Ingmar Hamann  
 Hille Kamerar  
 Eckhard Martin  
 Bettina Roth  
 Susanne Schulz

**Ordiniert**

23. 04. 1995 Ingmar Hamann  
 Hille Kamerar  
 Eckhard Martin  
 Bettina Roth  
 Susanne Schulz

**Theologische Prüfungen**

**1. Examen**

21. 02. 1995 Petra Czeppat  
 Markus Löwe  
 Jürgen Menzel  
 Jens Wolff

**2. Examen**

22. 03. 1995 Ingmar Hamann  
 Hille Kamerar  
 Eckhard Martin  
 Bettina Roth  
 Susanne Schulz

**Für den Ausbildungsdienst als Vikar angestellt**

01. 05. 1995 Petra Czeppat  
 Ralf Haustein  
 Markus Löwe  
 Reinhard Mawick  
 Jürgen Menzel  
 Kirsten Thiele

**In den Ruhestand getreten**

01. 12. 1994 Pfarrer Karl-Martin Heydemann, Wilhelmshaven  
 01. 07. 1995 Pfarrer Georg Meyer, Warfleth  
 Pfarrer Werner Röhm, Oldenburg

**Gestorben**

14. 04. 1995 Militärdekan i. R. Udo Behrens, Hohenkirchen  
 20. 05. 1995 Pfarrer i. R. Siegbert Putzke, Wilhelmshaven